

schiedenen zu sichernden Werte, die räumlichen Verhältnisse und die Lage des Risikos erfordern eine individuelle Beurteilung und Beratung durch einen Fachmann. Die Versicherer empfehlen, hierzu vom Verband der Sachversicherer anerkannte Hersteller- und Errichtfirmen von Einbruchmeldeanlagen zu Rate zu ziehen.

Alle Fragen zum Thema „Sicherheit“ beantworten vertraulich und kostenlos die Beratungsstellen der Kriminalpolizei und die Sicherungsberater der Versicherer.

In diesem Aufsatz wurde nur der Problembereich „Sicherungen gegen Einbruchdiebstahl in Wohngebäuden und Wohnungen“ behandelt. Es ist jedoch vorgesehen, in einer Fortsetzung über Sicherungsmaßnahmen für Geschäfte und Be-

triebe zu berichten. Neben den für die verschiedenen Risikogruppen sehr unterschiedlichen mechanischen Sicherungsanforderungen sollen auch die Möglichkeiten der elektrischen Sicherung durch Einbruchmeldeanlagen aufgezeigt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch das Thema „Sicherheitsgrad von Wertbehältnissen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Versicherungsschutz“, das besonders für Banken und Sparkassen und andere Geldinstitute, Juweliers usw. Bedeutung hat, behandelt werden.

Was bringt die DIN 18 230 für die Sachversicherer

— Ein Diskussionsbeitrag zum gleichnamigen Aufsatz im Heft 4/74 —

Werner Halpaap

Nachdem bisher Diskussionen über die DIN 18 230 und damit verbunden über die Bedenken der Sachversicherer nur im Kreise des DIN-Arbeitsausschusses, in Stellungnahmen dazu und im übrigen nur in Form „öffentlicher Erklärungen“ erfolgten, hat Herr Kempe, so meine ich, nunmehr die unmittelbare Diskussion hierüber im Kreise der Versicherer eingeleitet.

Vielleicht ist es im Sinne des Beitrages von Herrn Kempe, wenn meine Stellungnahme hierzu an gleicher Stelle veröffentlicht wird.

In dem Beitrag geht Herr Kempe davon aus, daß das Interesse an der Einführung der DIN 18 230 groß sei, weil sie bauordnungsrechtlich gesehen sinnvoll und technisch im wesentlichen richtig angelegt sei.

Er stellte fest, daß es richtig sei, durch die Einführung der DIN 18 230 einen einheitlichen Maßstab zur Beurteilung des Brandfallrisikos zu erhalten. Die in allen Landesbauordnungen enthaltene Klausel, nach der (gewisse) Ausnahmen erlaubt sind, wenn „wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen“, würde zu subjektiven Entscheidungen, die auf dem Erkenntnisstand des Entscheidenden beruhte, führen und dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung in Frage stellen.

Daraus leitet Herr Kempe ab, daß sich die Versicherer mit dieser DIN 18 230 auseinandersetzen sollten, bevor es „zu spät“ sei.

In dem Beitrag werden Gesichtspunkte erörtert, welche die skeptische Grund-

haltung der Versicherer erklären und zum Nachdenken anregen sollen. Ich möchte zu diesen Punkten Stellung nehmen, zuvor aber die erfolgten Äußerungen wie folgt zusammenfassen:

1. Herr Kempe geht davon aus, daß nunmehr einige Zusammenhänge bzw. Faktoren als wissenschaftlich abgesichert gelten können. Dagegen sollte auf andere Faktoren, die weder wissenschaftlich abgesichert noch praktisch erprobt wären, zunächst verzichtet werden.

2. Die Sachversicherer hätten eine (geeignete!) Handhabe zur Risikobeurteilung in den Prämienrichtlinien. Durch die DIN 18 230, die gewissermaßen eine Umkehr hiervon wäre, ergäbe sich das Problem der Doppelbewertung.

3. Außerdem ergäbe sich das Problem, bei betrieblichen und produktionstechnischen Änderungen mit der Prämienanpassung nicht flexibel genug zu sein.

Zu 1: Zweifellos ist es mittlerweile gelungen, hochinteressante Zusammenhänge bei der Auswertung von Brandversuchen zu erkennen und dabei gewisse Parallelen zu dem bisherigen Konzept der DIN 18 230 nachzuweisen. Manche Erkenntnisse könnten sogar dazu führen, daß völlig neu definierte Begriffe bzw. Rechengrößen bisher übliche ablösen.

Keinesfalls können jedoch daraus direkt die Größe der Faktoren — wissenschaftlich exakt — abgeleitet werden. Selbst wenn — wie beim Faktor m — Brandversuche in einem speziell dafür errichteten Ofen durchgeführt werden, waren auch hier Vereinbarungen erforderlich, wie die Versuche durchgeführt und ausgewertet werden.

Eine geringfügig andersartige, durchaus auch begründbare Vereinbarung hätte erheblich abweichende Ergebnisse zur Folge.

Es sind also — das möchte ich herausstellen — nach wie vor Vereinbarungen erforderlich und man muß prüfen, ob neue Vereinbarungen besser sind als bestehende.

Es dürfte daher sowohl falsch sein, vorhandene unter bestimmten Voraussetzungen erhaltene Versuchsergebnisse überzubewerten wie das Fehlen derartiger Werte als Begründung für eine Nicht-Berücksichtigung zu verwenden. Immer noch stehen die Auswirkungen eines voll entwickelten Brandes im Mittelpunkt der Erörterungen. Diese lassen sich versuchstechnisch relativ leicht erfassen, wenngleich es unumstritten ist, daß die Übertragung von Ergebnissen aus Modellbrandversuchen auf Brandgeschehen in Großräumen bis zu vielleicht 10 000 m² nur mit großen Einschränkungen erfolgen kann.

Hat sich in einem Brandabschnitt ein Entstehungsbrand erst einmal zu einem Vollbrand entwickelt, bedeutet dieses zunächst Totalschaden der Einrichtung, meist jedoch zugleich auch den Totalschaden des Gebäudes. Es ist zu fragen, ob nicht die Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes schon versagt haben, wenn sich ein Brand schon so weit entwickelt hat.

Ich stehe daher auf dem Standpunkt, daß die Einflüsse auf die Entwicklung eines Brandes bei den Versicherern wie auch in den Bauordnungen noch stärker herausgestellt, jedoch keinesfalls aus der DIN 18 230 herausdividiert werden sollten. Das gilt auch für den Fall, daß die Größe dieser Ein-

flüsse nur abgeschätzt werden kann. Ich denke, daß dieses kein für die Versicherer fremdes Feld ist, etwas „abzuschätzen“.

Zu 2: Dieser Aussage möchte ich eine andere gegenüberstellen:

Eine „Normalprämie“ ist dann anzusetzen, wenn die angewandte Bauart der gewählten Nutzung bzw. das Gebäude dem Rechenergebnis nach DIN 18 230 entspricht. Eine Korrektur der Prämie würde lediglich in Abhängigkeit der Brandhäufigkeit bzw. des alleine mit der Nutzung verbundenen Risikos erfolgen.

Damit könnten auch diejenigen Stellen in den Prämienrichtlinien entfallen, wonach eine günstigere Einordnung dann erfolgen kann, wenn „wegen der Art und Menge der brennbaren Stoffe keine Bedenken bestehen“. Denn hier haben auch die Versicherer einen erheblichen Ermessungsspielraum vorgesehen (s. o.).

Dieser Vorschlag stände der von den Versicherern geübten Praxis gegenüber, nach der einer bestimmten Nutzung – je nach Bauart – eine Prämie in der Höhe des 0,75- bis 2fachen Grundwertes zugeordnet wird, weitgehend unabhängig von der Brandbelastung und davon, ob ein Schaden an der Konstruktion zu erwarten ist. Dabei wird eine F 90-Konstruktion in prozentual gleicher Weise positiv aber unabhängig davon bewertet, ob diese Feuerwiderstandsdauer erforderlich,

weit überzogen oder an sich – wie bei Lagern – auch nicht ausreichend ist.

Die Frage der „Doppelbewertung“ halte ich für außerordentlich interessant, jedoch eine gewisse Doppelbewertung im Einzelfall für berechtigt. In der DIN 18 230 wird z. B. auch der Faktor w doppelt bewertet: Zum einen, weil bei geringem w ein entsprechender Wärmeabzug erfolgt und damit eine geringe Beanspruchung der Konstruktion zu erwarten ist und zum anderen steigt der „Wirkungsgrad“ bzw. die Erfolgswahrscheinlichkeit einer sonst gleichen Feuerwehr bei geringem w .

Die Doppelbewertung läßt sich am Beispiel der Werkfeuerwehr auch in bezug auf Feuerwiderstandsdauer und Rabattgewährung diskutieren. Sicherlich darf eine Konstruktion bei einer bestimmten Brandbelastung eine geringere Feuerwiderstandsdauer aufweisen, wenn eine Werkfeuerwehr rechtzeitig und ortskundig eingreift, als wenn diese nicht vorhanden wäre.

Das sollte aber nicht ausschließen, daß daneben auch eine Rabattgewährung bei der Versicherungsprämie berechtigt wäre. Allerdings wäre hierzu der statistische Nachweis interessant, daß in Industrie-Unternehmungen mit entsprechenden Werkfeuerwehren der überwiegende Anteil der ohnehin niedrigeren Brandschäden auf die Nutzung, nicht aber auf die Feuerwider-

standsdauer der Bauteile zurückzuführen ist. Ich bin sicher, daß sich dieses bestätigen würde, vielleicht sogar auch, wenn man Lagerungen, die an sich außerhalb des Geltungsbereiches der DIN liegen, mit einbeziehen würde.

Würde diese Annahme, wie ich behaupten möchte, im Grundsatz bestätigt, würde dieses bedeuten, daß eine Werkfeuerwehr sowohl bei der Festlegung der Feuerwiderstandsdauer als auch bei der Prämienfestlegung zu berücksichtigen wäre.

Zu 3: Für bestehende Risiken wie bei Änderungen gegenüber dem Ursprungszustand, falls diese nicht auch nach der DIN 18 230 Folgemaßnahmen bewirkten, würde gelten, daß für Abweichungen dann entsprechende Zuschläge oder Abschläge erfolgen könnten. Ich halte dieses nicht für ein unlösbares Problem!

Schlußbetrachtung

Die Frage bleibt jedoch, ob die Versicherer nicht das Problem der etwa erforderlich werdenden Vertragsänderungen als eigentlichen Grund für ihre Zurückhaltung betrachten, wenn über neuere Betrachtungsweisen des Brandfallrisikos diskutiert wird. Dieses wäre zweifellos eine ganz andere Frage, die von der Sachdiskussion über die DIN 18 230 klar getrennt werden sollte!

Koordinierung der Normung von Prüfverfahren zur Bestimmung des Brandverhaltens

Im Rahmen des Deutschen Normenausschusses (DNA) wurde am 1. Oktober 1974 ein Arbeitsausschuß zur Koordinierung der Normung von Prüfverfahren zur Bestimmung des Brandverhaltens gegründet.

Das neue Gremium wurde dem Fachnormenausschuß Materialprüfung als Arbeitsausschuß FNMD 12 zugeordnet. Für den FNMD 12 wurden die folgenden Festlegungen für den Aufgabenbereich und die Arbeitsgrundsätze getroffen:

1. Der Arbeitsausschuß D 12 des FNMD nimmt im Zusammenhang mit der Normung von Prüfverfahren zur Bestimmung des Brandverhaltens einschließlich der damit zusammenhängenden Terminologie und Klassifizierung koordinierende Aufgaben wahr.
2. Der FNMD 12 übt beratende Funktionen aus und ist gegenüber Fachnormenausschüssen und selbständi-

gen Arbeitsausschüssen im DNA sowie deren Arbeitsausschüssen nicht weisungsberechtigt.

Die beratenden Funktionen beziehen sich unter anderem auf:

- Begriffliche Definitionen,
 - Anwendung von Klassifizierungssystemen,
 - Prinzipien der Normung,
 - Stellungnahme zu Norm-Entwürfen aus dem nationalen, regionalen und internationalen Normenwerk,
 - Weitergabe von Informationen nach Abschnitt 3,
 - Information über bekanntgewordene Forschungsarbeiten und Forschungsergebnisse.
3. Die Geschäftsleitung des DNA sowie die Fachnormenausschüsse und die selbständigen Arbeitsausschüsse des DNA unterstützen den FNMD 12 durch Information über die

laufende nationale, regionale bzw. internationale Normung auf dem Gebiet der Normung von Prüfverfahren zur Bestimmung des Brandverhaltens.

4. Mitarbeiter sind die Obleute bzw. deren Stellvertreter der Arbeitsausschüsse bzw. deren Unterausschüsse, in denen die Normung von Prüfverfahren zur Bestimmung des Brandverhaltens bearbeitet werden.

Der FNMD 12 kann weitere Fachleute zu seiner Arbeit heranziehen.

Zu Obleuten des FNMD 12 wurden die Herren Professor Dr. J. Zehr, Berlin (Obman), und Dipl.-Ing. W. Becker, Neustadt-Hambach (stellv. Obmann), gewählt.

Dem FNMD 12 obliegt ebenfalls die Mitwirkung in dem Koordinierungsausschuß der ISO für die Normung von Prüfverfahren zur Bestimmung des Brandverhaltens.